

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ball-Spiel-Club Wolfertschwenden e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfertschwenden und ist im Vereinregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Eine Veränderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (5) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - a) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs,
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie von Festlichkeiten,
 - c) Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
 - d) Pflege der Sportanlagen und der Turn- und Sportgeräte.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Organisation des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den der Vereinsausschuss abschließend entscheidet.

- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar sind stimmberechtigte minderjährige Mitglieder nur als Beisitzer; alle übrigen Organmitglieder können nur mit volljährigen Mitgliedern besetzt werden.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nicht möglich.
- (5) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in Niederschriften über die von den Vereinsorganen getroffenen Entscheidungen Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann von dem jeweiligen Vereinsorgan verweigert werden, wenn zu besorgen ist, dass das Mitglied die Einsicht zu vereinsfremden und -schädigenden Zwecken verwendet oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden nach der vom Vereinsausschuss festgelegten Ehrenordnung geehrt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und spätestens am letzten Tag eines jeden Geschäftsjahres zu erklären.
Abweichend hiervon ist der Austritt bereits zum Ablauf des dritten Monats, nach dem das Mitglied in den Verein eingetreten ist, möglich, spätestens jedoch zum Ablauf des letzten Tages des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied eingetreten ist.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, mit seiner Beitragspflicht oder etwaigen Entschädigungsverpflichtungen mehr als

drei Monate in Verzug ist oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. Der Ausschluss hat keinen Einfluss auf etwa bestehende Forderungen, insbesondere Beitrags- oder Entschädigungsforderungen, des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Soweit es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss auch für vorläufig vollziehbar erklären.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Anstelle eines Ausschlusses kann der Vereinsausschuss unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen auch beschließen, dass das betroffene Mitglied mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag von drei Jahresbeiträgen und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt wird. Absatz 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass sowohl der Vereinsausschuss als auch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden des Ausschlusses möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrags und der etwaigen Aufnahmegebühren verpflichtet.
Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der in Geld zu erbringenden etwaigen Aufnahmegebühren und periodisch fällig werdenden Beiträgen (Jahresbeitrag) verpflichtet. Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt fällig; der periodische Beitrag für das laufende Geschäftsjahr erstmalig bei Eintritt, für die folgenden Geschäftsjahre zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus.
Die Höhe und die übrigen Zahlungsmodalitäten sowie etwaige Ausnahmen sind in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Darin kann insbesondere die Höhe des jeweils geltenden Jahresbeitrags altersabhängig festgelegt werden; die Höhe kann auch unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit während eines Geschäftsjahres festgelegt oder zeitlich gestaffelt werden.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen hieraus, insbesondere Beitrags- oder Entschädigungsforderungen des Vereins, bleiben jedoch unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (bestehend aus den Vorständen),
- b) die Vorstandschaft,
- c) der Vereinsausschuss und
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand (§ 26 BGB) wie folgt vertreten:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählten gleichberechtigten Vorständen. Jeder der gewählten Vorstände ist stets allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zu Handlungen, deren Gegenstandswert über 1.000,-- EUR beträgt, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich, wenn der Gegenstandswert über 30.000,-- EUR beträgt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (2) Sind mehrere Vorstände gewählt, ist im Innenverhältnis ein Vorstandsmitglied zur Vertretung nur berechtigt, wenn dem Handeln mindestens ein anderes Vorstandsmitglied zugestimmt hat oder jedes andere Vorstandsmitglied verhindert ist.

Mehrere Vorstände können untereinander interne Zuständigkeiten (z.B. Zuteilung von Ressorts) festlegen und gegenseitige Zustimmungen im Einzelfall oder allgemein im Rahmen ihrer Befugnisse vorab erteilen. Die Mitgliederversammlung, hilfsweise der Vereinsausschuss, kann hierzu weitere Bestimmungen treffen.

- (3) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betreffenden Fachverbänden anzuzeigen.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt und mehrere Vorstände gewählt sind, bestimmen die Vorstände mehrheitlich wer von ihnen die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten des Vorstandes ausübt. Einer von mehreren Vorständen ist hierzu ohne eine solche Festlegung nur in den Fällen allein befugt, in denen die sämtlichen anderen Vorstände verhindert sind. Kommt keine Mehrheit unter mehreren Vorständen zustande, entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Jeder Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Schriften und Bücher, insbesondere die Kassenbücher, Einsicht zu nehmen, sowie die Pflicht Versammlungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Mitglieder vorzubereiten

und einzuberufen und die jeweilige Tagesordnung festzusetzen.

Soweit kein anderer Versammlungsleiter gewählt wird, führt der Vorstand den Vorsitz in den Versammlungen der Organe des Vereins, beim Vorhandensein mehrerer Vorstände dann derjenige von ihnen, der durch die Vorstände mehrheitlich hierzu bestimmt wird (bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands, der hierfür allgemein oder im Einzelfall von der Mitgliederversammlung, hilfsweise vom Vereinsausschuss benannt wurde, wiederum hilfsweise der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der geburtsälteste Vorstand).

- (6) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zu sonstigem Handeln für den Verein ist der Vorstand auch im Innenverhältnis ohne Mitwirkung eines anderen Vereinsorgans befugt, soweit der Gegenstandswert der Angelegenheit den Betrag von 1.000,-- EUR im Einzelfall nicht übersteigt.

§ 9 Vorstand und Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) den (bis zu drei) Vorständen,
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) den Beisitzern.Es sind mindestens vier Beisitzer zu wählen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass weitere Beisitzer gewählt werden; insgesamt sollen höchstens zehn Beisitzer gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss gewählt. Jedes Mitglied bleibt jedoch unabhängig davon bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so wählt der Vereinsausschuss für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Nachfolger entweder denjenigen, der auf der Mitgliederversammlung bei der Wahl zu dem betreffenden Amt nach dem Ausscheidenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte oder ein beliebiges Mitglied des Vereinsausschusses. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden ein anderer Nachfolger zu wählen.

Verschiedene Ämter innerhalb der Vorstandschaft können von einer Person wahrgenommen werden (Personalunion). Es müssen jedoch von den in Absatz 1 Buchst. b) bis d) genannten Vorstandschaftsämtern mindestens so viele Ämter durch vorstandsverschiedene Personen besetzt werden, dass diese vorstandsverschiedenen Personen zusammen die Mehrheit in der Vorstandschaft haben (die Anzahl der vorstandsverschiedenen Personen muss also höher sein als die Anzahl der gewählten Vorstände).

- (4) Die Vorstandschaft übt die ihr in dieser Satzung übertragenen Rechte, sowie die ihr allgemein oder im Einzelfall durch den Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung übertragenen Rechte aus. Die Vorstandschaft kann dem

Vorstand -auch einzelnen Vorständen- allgemein oder im Einzelfall ihr obliegende Angelegenheiten übertragen und übertragene Angelegenheiten wieder an sich ziehen.

- (5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit wird neu ausgezählt, es zählt dann die Stimme eines jeden Vorstandes doppelt; besteht sodann noch immer Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorstands, der hierfür allgemein oder im Einzelfall von der Mitgliederversammlung, hilfsweise vom Vereinsausschuss benannt wurde, wiederum hilfsweise der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der geburtsälteste Vorstand.
- (6) Über die in den Versammlungen der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand und die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Einzelnen oder allen Vorständen und auch weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft kann eine angemessene Vergütung, auch in Form der sog Ehrenamtschale bis zur steuerfreien Höchstgrenze i.S.d. § 3 Ziff. 26a EStG, oder eine Entschädigung für Arbeits- und Zeitaufwand, ausbezahlt werden, jeweils soweit die Finanzlage des Vereins dies erlaubt. Entsprechendes gilt für Organe von Abteilungen. Über die Gewährung solcher Vergütungen entscheidet im Einzelfall oder allgemein der Vereinsausschuss; die Mitgliederversammlung kann Vergütungsrichtlinien bestimmen oder im Einzelfall selbst entscheiden.
Soweit nichts anderes beschlossen wird, berührt die Vergütung einen Anspruch auf Auslagenersatz nicht.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Vorstandschaft und
 - b) den Vertretern der jeweils bestehenden einzelnen Abteilungen.
Die Abteilungsvertreter werden in der jeweiligen Versammlung der einzelnen Abteilungen gewählt. Soweit dort nichts anderes bestimmt wird, werden die Abteilungen im Vereinsausschuss durch den ersten, hilfsweise durch den zweiten Abteilungsleiter vertreten; es kann jederzeit ein anderer Stellvertreter entsendet werden.
- (2) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er entscheidet in allen Angelegenheiten mit einem Gegenstandswert von bis zu 30.000,-- EUR im Einzelfall, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Beschlüsse und Entscheidungen sind für den Vorstand und die Vorstandschaft bindend. Angelegenheiten mit einem Gegenstandswert über 30.000,-- EUR sind der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

- (3) Der Vereinsausschuss überwacht die Einhaltung der Satzung und der hierauf ergangenen Geschäftsordnungen.
Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern und Abteilungen zur Erledigung bringen.
- (4) Der Vereinsausschuss kann allgemein in einer Geschäftsverteilung oder im Einzelfall ihm obliegende Angelegenheiten dem Vorstand -auch einzelnen Vorständen- oder der Vorstandschaft übertragen. Der hierzu erforderliche Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Abteilungsvertreter.
Übertragene Angelegenheiten kann der Vereinsausschuss jederzeit allgemein oder im Einzelfall durch einfachen Mehrheitsbeschluss wieder an sich ziehen.
- (5) Der Vereinsausschuss kann alle Angelegenheiten, die ihm zugewiesen sind, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten und jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.
- (6) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (7) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder; bei Stimmengleichheit wird neu ausgezählt, es zählt dann die Stimme eines jeden Vorstandes doppelt; besteht so dann noch immer Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorstands, der hierfür allgemein oder im Einzelfall von der Mitgliederversammlung, hilfsweise vom Vereinsausschuss benannt wurde, wiederum hilfsweise der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder geburtsälteste Vorstand.
Eine Beschlussfassung, bei der kein Vorstand anwesend ist, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (8) Über die in den Versammlungen des Vereinsausschusses gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst in den ersten drei Kalendermonaten eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt regelmäßig insbesondere folgende Gegenstände:
 - a) Berichte und Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Bestimmung der zwei Kassenprüfer,

- c) Entlastung des Vorstandes, der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses,
 - d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft,
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am Vereinlokal und der Gemeindetafel der Gemeinde Wolfertschwenden. Außerdem soll eine Bekanntmachung über das Gemeindeblatt der Gemeinde Wolfertschwenden erfolgen, insbesondere auswärtige Mitglieder können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich unterrichtet werden; die Wirksamkeit der Einberufung jedoch ist hiervon jeweils nicht abhängig.
- (4) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin; es genügt die Einberufung durch einen Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge und Gegenstände ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, jedenfalls sind etwa vorgesehene Wahlen und Satzungsänderungen anzugeben. Die Einberufung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass etwaige Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung noch durch Anschlag am Vereinslokal bekanntgemacht werden. Bei Satzungsänderungen ist in der Einberufung anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung des betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen. Der genaue Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung ist lediglich durch Aushang am Vereinslokal bekanntzumachen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand einzureichen, es genügt die Einreichung bei einem Vorstand. Anträge sind auf die Tagesordnung der bevorstehenden Mitgliederversammlung zu nehmen, wenn sie bis spätestens zum Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres bei einem Vorstand eingehen. Anträge die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind aufzunehmen, soweit die Einberufung der Mitgliederversammlung noch nicht erfolgt ist und die rechtzeitige Einberufung und Bekanntmachung der Tagesordnung unter Berücksichtigung dieser verspäteten Anträge auch aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Anträge zur Tagesordnung, die im Rahmen der fristgemäßen Einberufung und Bekanntmachung der Tagesordnung nicht mehr berücksichtigt werden können (Dringlichkeitsanträge), müssen spätestens eine Woche nach der Einberufung der Mitgliederversammlung bei einem Vorstand gestellt werden. In diesem Fall ist der Antrag durch Anschlag am Vereinslokal bekanntzumachen. Derartige Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, bei Wahlen durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter. Eine geheime Beschlussfassung ist erforderlich, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies vor der Beschlussfassung beantragt.

- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zur Verfügung und zum Erwerb von unbeweglichem Vermögen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten entscheiden, auch solche, die einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen und das Beitragswesen sowie über die Auflösung des Vereins.
Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind für die anderen Vereinsorgane bindend.
- (10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte (Einnahmen und Ausgaben) des Vereins werden einmal in jedem Geschäftsjahr durch die zwei Kassenprüfer auf rechnerische Richtigkeit überprüft. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch den Vereinsausschuss rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können den Abteilungen jedoch Vereinsmittel zugewiesen werden. Die Abteilungen verwalten ihre Einnahmen und Ausgaben dann in Abteilungskassen, deren Kassenbestände in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu berichten sind.
- (3) Die Organe des Vereins können die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten den Abteilungen für deren Tätigkeitsbereich zuweisen.
- (4) Abteilungen halten eigene Mitgliederversammlungen ab, bei denen die Organe der Abteilung gewählt werden, insbesondere der Abteilungsvertreter für den Vereinsausschuss.
- (5) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts

anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

- (6) Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch das zuständige Abteilungsorgan mit Zustimmung des Vereinsausschusses, gegen das zuständige Abteilungsorgan durch die Mitgliederversammlung. Sämtliche Rechte und Pflichten der Abteilung werden dann mangels anderweitiger Beschlussfassung wieder durch das zuständige Vereinsorgan ausgeübt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Für den Fall der Auflösung haben die Liquidatoren die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Beim Vorhandensein mehrerer Liquidatoren sind diese jeweils nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt, sofern nicht ein anderes bestimmt wird.
- (5) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Wolfertschwenden mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten und Vollzugsvollmacht

- (1) Dieser neue Satzungstext wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2020 vorgetragen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 42 Mitgliedern der 42 Erschienenen (= 100 %) angenommen.
Diese neue Satzung ersetzt die bisherigen Satzungsbestimmungen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird angewiesen, die Änderungen unverzüglich zum Vereinsregister anzumelden.
- (2) Die Mitglieder erteilen hierzu jedem Vorstand je einzeln und je von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit eine umfassende Vollmacht zur Ergänzung und Abänderung der heute beschlossenen neuen Satzung, soweit dies für die Eintragung im Vereinsregister erforderlich ist. Es wird klargestellt, dass jeder Bevollmächtigte hierzu auch zur Beschlussfassung für die Mitglieder berechtigt ist, § 4 Abs. (4) der Satzung wird insoweit abbedungen. Die Vollmacht gilt auch

für alle sonstigen Erklärungen und Anträge, die im Eintragungsverfahren von den Mitgliedern abzugeben sind. Die Vollmacht gilt in gleicher Weise, falls zur erstmaligen Wiederanerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit Änderungen oder Ergänzungen der heute beschlossenen Satzung erforderlich oder zweckdienlich sind. Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt, im Innenverhältnis - ohne dass dies dem Registergericht oder Finanzamt nachgewiesen werden müsste - ist die Ausübung der Vollmacht jedoch von der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss abhängig.

Wolfertschwenden, den 17. Januar 2020

Versammlungsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Müller', written over a horizontal line.

Schriftführer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gabriele Boppeler', written in a cursive style.

